

➔ www.dvgw.de

STELLUNGNAHME

vom 26. September 2024 zum
**Gesetzentwurf der Regierung des
Saarlandes betr.: Gesetz zur Umsetzung
der Wärmeplanung**

**DVGW Deutscher Verein des
Gas- und Wasserfaches e.V.**

Ansprechpartner

Gerald Linke

Josef-Wirmer-Str. 1-3

53123 Bonn

T + 49 228 9188-700

E-Mail: gerald.linke@dvgw.de

Sarah Schönberger

Hannoversche Straße 19

10115 Berlin

T. +49 157 853 08 301

E-Mail: sarah.schoenberger@dvgw.de

Allgemeine Anmerkungen zur Wärmeplanung

Mit dem Wärmeplanungsgesetz wurde 2023 eine bundesweit einheitliche Grundlage für die Transformation der Wärmeversorgung geschaffen. Das Wärmeplanungsgesetz sieht die Erstellung kommunaler Wärmepläne vor. Es enthält Vorgaben für den Planungsprozess und verpflichtet die Länder, die Erarbeitung von Wärmeplänen in ihren Kommunen flächendeckend sicherzustellen. Damit die planungsverantwortlichen Stellen – in der Regel die Kommunen – diesem Auftrag nachkommen können und die kommunalen Wärmepläne bis zum 30.06.2026 bzw. 30.06.2028 flächendeckend vorliegen, muss eine zügige Überführung des Wärmeplanungsgesetzes in das Landesrecht erfolgen.

Der DVGW bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und begrüßt, dass das Saarland eine schnelle Umsetzung der bundesgesetzlichen Vorgaben anstrebt. Damit schafft das Saarland Rechtssicherheit für die Kommunen und insbesondere die Energieversorgungsunternehmen.

Um eine möglichst schnelle und effiziente Transformation zur klimaneutralen Wärmeversorgung zu ermöglichen, darf kein nachhaltiger Energieträger von vorneherein ausgeschlossen werden.

Insbesondere der Energieträger Wasserstoff wird – zusätzlich zu seiner Rolle in der klimaneutralen Transformation von großen Industriekunden – auch für die Klimawende vor Ort in den Kommunen von essenzieller Bedeutung sein. Dies betrifft lokal ansässige kleine und mittlere Unternehmen ebenso wie die Stadtwerke, die den Bürgerinnen und Bürgern Lösungen zum klimaneutralen Heizen anbieten müssen.

Im Saarland nutzen derzeit knapp 38 % der Wohngebäude und 42 % der Wohnungen Gas als Energieträger beim Heizen. Ein ähnlich großer Teil heizt mit Öl, alle anderen Energieträger sind deutlich geringer vertreten (vgl. Tabelle 1).¹

Tabelle 1: Beim Heizen genutzte Energieträger im Saarland, 2023, in %

Energieträger	Wohngebäude (0,3 Mio.)	Wohnungen (0,5 Mio.)
Gas	38 %	42 %
Öl	46 %	35 %
Fernwärme	4 %	13 %
Strom	4 %	4 %
Holz-/Pellets	4 %	2 %
Flüssiggas	2 %	2 %
Sonstige	2 %	2 %

Quelle: Eigene Darstellung basierend auf: BDEW (2023): „Wie heizt das Saarland“ (2023).

Um die Wärmewende bis 2045 zu schaffen, müssen daher insbesondere die Gasnetze als heute wichtigste Infrastruktur in der Wärmeversorgung gleichberechtigt in die Transformationsplanung einbezogen werden. Ob Wasserstoff in diesem Kontext direkt an die Endkunden verteilt wird, oder indirekt über Nah- und Fernwärme zu den Bürgerinnen und Bürgern gelangt, wird vor Ort entsprechend den lokalen Gegebenheiten im Rahmen der Wärmeplanung entschieden werden müssen. Völlig außer Frage steht jedoch, dass Wasserstoff für die Wärmewende benötigt werden wird, wie verschiedene Initiativen und Rückmeldungen von Unternehmen und Kommunen demonstrieren.

So zeigen die Praxiserfahrungen und Berechnungen der Querverbundunternehmen, dass Lösungen unter Einbeziehung neuer Gase² (insbesondere Wasserstoff und Biomethan) und deren Infrastrukturen zeitlich schnell erreichbar sind und dass ausreichend Ressourcen für diese Lösungen

¹ BDEW (2023): „Wie heizt das Saarland“ (2023). Studie zum Heizungsmarkt, online verfügbar:

https://www.bdew.de/media/documents/BDEW_Heizungsmarkt_2023_Regionalbericht_Saarland_20231128.pdf.

² Zum Begriff „neue Gase“ siehe: BDEW, DVGW, Zukunft Gas (2023): Wege zu einem resilienten und klimaneutralen Energiesystem 2045. Transformationspfad für die neuen Gase, online verfügbar:

<https://www.dvgw.de/medien/dvgw/leistungen/publikationen/transformationpfad-neue-gase.pdf>.

verfügbar sind. Zudem sind diese Lösungen vielfach kostengünstiger als vergleichbare elektrifizierungs- oder Wärmenetzlösungen.³

Die Initiative H2vorOrt im DVGW hat über 1.000 Kommunen deutschlandweit befragt, ob sie planen, Wasserstoff zur Versorgung von Industrie, Gewerbe und Privathaushalte einzusetzen. Die Ergebnisse zeigen, dass die überwiegende Anzahl das tut:

- **98%** der befragten Kommunen sehen klimaneutrale Gase wie Wasserstoff langfristig als einen potenziellen Baustein der sicheren energetischen Versorgung der **Industrie und Gewerbebetriebe**
- **93%** der befragten Kommunen sehen den potenziellen Einsatz von Wasserstoff zur energetischen Versorgung von **Privathaushalten und öffentlichen Einrichtungen**.⁴

Von einem hohen Interesse der Kommunen zum Einsatz von Wasserstoff zeugt auch der Bund der Wasserstoffregionen (BdWR), eine im Jahr 2023 gegründete Kompetenzplattform für regionale Wasserstoffkonzepte. Dort kommen (Ober-)Bürgermeisterinnen und -Bürgermeister sowie Landrätinnen und Landräte von aktuell über 30 Wasserstoffregionen und der DVGW zusammen, um aus den Erfahrungen regionaler Wasserstoffkonzepte zu lernen und konkrete politische Ableitungen zu treffen.⁵

Der Ergebnisbericht zum Gasgebietstransformationsplan (GTP) zeigt zudem, dass lokale Gasverteilernetze auch für die Versorgung von Industriekunden (energetische und stoffliche Nutzung) sowie zum Anschluss dezentraler Einspeiser (Elektrolyseure, Biomethanaufbereitungsanlagen) benötigt werden. Gegenwärtig werden deutschlandweit rund 1,8 Millionen Industrie- und Gewerbebetriebe durch die Gasverteilernetze versorgt. Laut GTP rechnen knapp 70% der befragten Industrieunternehmen mit einem zukünftigen Einsatz von Wasserstoff. Dabei sind Wärme- und Stromerzeugung die stärksten Treiber für die Wasserstoffnutzung: Bei der Abfrage der Einsatzgebiete für Wasserstoff wurden der Einsatz für Prozesswärme (1.404 Nennungen) und direkte Gebäudewärme (1.099 Nennungen) am häufigsten genannt, gefolgt von der Stromerzeugung (727 Nennungen).⁶ Daraus können sich Synergien für die dezentrale Versorgung mit Wasserstoff ergeben.

Dementsprechend ist es essenziell, dass in der Wärmeplanung alle Optionen zur Zielerreichung offengehalten werden und neue Gase (Wasserstoff und Biomethan) mitberücksichtigt werden.

Im Weiteren führen wir konkrete Anmerkungen und Änderungsvorschläge für den Gesetzentwurf aus.

³ DVGW (2023): Der Wert der Gasnetzinfrastruktur für den Transformationsprozess zur Klimaneutralität. Ein Diskussionsbeitrag – März 2023, online verfügbar: [transformation-gasnetze-dvgw-diskussionsbeitrag.pdf](https://www.h2vorort.de/fileadmin/Redaktion/Bilder/Publikationen/Ergebnisbericht-2024-des-GTP.pdf).

⁴ DVGW (2024): Der Gasnetzgebietstransformationsplan. Ergebnisbericht 2024, online verfügbar: <https://www.h2vorort.de/fileadmin/Redaktion/Bilder/Publikationen/Ergebnisbericht-2024-des-GTP.pdf>.

⁵ BdWR Bund der Wasserstoffregionen (2024): Anschlag für die regionale Wasserstoffwirtschaft. Positionspapier des Bund der Wasserstoffregionen, online verfügbar: <https://www.dvgw.de/medien/dvgw/verein/presse/2024-05-06-BDWR-Positionspapier.pdf>.

⁶ DVGW (2024): Der Gasnetzgebietstransformationsplan. Ergebnisbericht 2024, online verfügbar: <https://www.h2vorort.de/fileadmin/Redaktion/Bilder/Publikationen/Ergebnisbericht-2024-des-GTP.pdf>.

Anmerkungen zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Wärmeplanung

Zu § 5 Vereinfachtes Verfahren; gemeinsame Wärmeplanung

Im Gesetzentwurf kann nach § 5 Absatz 2 Nr. 4 ein Wasserstoffnetz ausgeschlossen werden, wenn in Ergänzung zur Eignungsprüfung nach § 14 des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) für das Teilgebiet ein Plan im Sinne von § 9 Absatz 2 WPG vorliegt oder sich in Erstellung befindet und die Versorgung über ein Wärmenetz wahrscheinlich erscheint.

Der Gesetzentwurf lässt außer Acht, dass auch der Ausbau der Wärmenetze mit erheblichen Unsicherheiten behaftet ist. Dies betrifft sowohl die Finanzierung und Planung als auch die praktische Umsetzung. Ein „Plan“ nach § 5 gibt keine Garantie auf Erfolg und sollte somit nicht als Grundlage für einen Ausschluss von Wasserstoffnetzen herangezogen werden können. Über einen vorzeitigen Ausschluss von Wasserstoff würde ein wesentlicher Pfad zur Zielerreichung von vorneherein verbaut – das lokale Gasverteilernetz müsste vollständig stillgelegt werden. Damit wäre die Resilienz der lokalen Wärmewende gefährdet, wenn sich etwa beim Ausbau der Wärmenetze oder einer Elektrifizierung der Gebäudewärme Probleme ergeben sollten (z.B. bei der Trassensuche in Innenstädten), die in einem späteren Stadium korrigiert werden müssen.

Zudem blieben Planungen von Infrastrukturbetreibern nach §§ 8 Absatz 1 und 9 Absatz 2 WPG unberücksichtigt. Die in der Initiative H2vorOrt organisierten Netzbetreiber erstellen jährlich einen Gasnetzgebietstransformationsplan (GTP). Der „Leitfaden zur Erstellung eines Gasnetzgebietstransformationsplans“ nach DVGW-Regelwerk G 2100 ist bereits heute allgemein anerkannte Regel der Technik gemäß § 49 Absatz 2 EnWG und somit einheitlicher Branchenstandard. Der GTP hat einen langfristigen Planungshorizont zum Einsatz von Wasserstoff und Biomethan bis zum Jahr 2045 und kann die Eignungsprüfung nach § 14 WPG sinnvoll ergänzen. Für das Saarland liegen laut GTP Planungen für den Einsatz von Wasserstoff bis 2030 vor.⁷

Weiterhin würde der Ausschluss eines Wasserstoffnetzes nach § 5 Absatz 2 Nr. 4 bedeuten, dass auch das Potenzial von Biogas und Biomethan in der lokalen Wärmeplanung nicht berücksichtigt würde. Nach § 14 Absatz 4 WPG müsste in diesem Fall nur eine reduzierte Potenzialanalyse gemäß § 16 WPG durchgeführt werden, die nur diejenigen Potenziale ermitteln würde, die für die Versorgung von Gebieten für die dezentrale Versorgung in Betracht kommen. Dadurch würden lokale Erzeugungspotenziale von Biogas und Biomethan unberücksichtigt bleiben. Biomethan wird aber aufgrund der bereits gegebenen teilweise lokalen Verfügbarkeit und aufgrund der hervorragenden Infrastruktur auf Transport- und Verteilnetzebene sowie eines Mengenpotenzials von bis zu 113 TWh (in Deutschland) eine wichtige Rolle für die lokale Energie- und Wärmetransformation spielen.⁸

Dementsprechend sollte das Saarland seinen Kommunen grundsätzlich empfehlen, eine vollständige Wärmeplanung durchzuführen, in der alle Optionen zur Zielerreichung offengehalten werden und bei vereinfachten Verfahren gasförmige Energieträger (Wasserstoff und Biomethan) mitzubedenken.

Entsprechend ist die Verschärfung in § 5 Absatz 2 Nr. 4 zu streichen, wonach Wasserstoff im vereinfachten Verfahren ausgeschlossen werden darf, wenn ein Plan für den Auf- und Ausbau eines Wärmenetzes vorliegt.

Sollte an § 5 Absatz 2 Nr. 4 festgehalten werden, sollten zumindest Planungen von Infrastrukturbetreibern nach §§ 8 Absatz 1 und 9 Absatz 2 des Wärmeplanungsgesetzes bei der Entscheidung mit berücksichtigt werden. Der DVGW schlägt in diesem Fall die folgende Formulierung vor (Ergänzung in [Blau](#), Streichung in ~~Rot~~ dargestellt):

⁷ DVGW (2024): Der Gasnetzgebietstransformationsplan. Ergebnisbericht 2024, online verfügbar:

<https://www.h2vorort.de/fileadmin/Redaktion/Bilder/Publikationen/Ergebnisbericht-2024-des-GTP.pdf>.

⁸ Schaffert et al. (2024): Vielversprechende Zukunftsoptionen für Biogas: Ergebnisse des DVGW-Forschungsprojektes „ENEVEG“, online verfügbar: <https://www.dvgw.de/medien/dvgw/forschung/berichte/0124schaffert.pdf>.

„4. in Ergänzung zur Eignungsprüfung nach § 14 des Wärmeplanungsgesetzes [und nach Berücksichtigung vorliegender Planungen gemäß §§ 8 Absatz 1 und 9 Absatz 2](#) des Wärmeplanungsgesetzes kann für Teilgebiete ein Wasserstoffnetz ausgeschlossen werden, wenn für das Teilgebiet ein ~~Plan~~-[Transformationsplan oder ein Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplan](#) im Sinne von § 9 Absatz 2 des Wärmeplanungsgesetzes vorliegt oder sich in Erstellung befindet und die Versorgung über ein Wärmenetz wahrscheinlich erscheint.“

Zu § 1 Belastungsausgleich

Der DVGW begrüßt, dass das Saarland die Erstellung von Wärmeplänen fördern möchte, da eine solch komplexe Planung – insbesondere in großen Städten – nicht zum Nulltarif erfolgen kann. Die beteiligten Akteure benötigen schnell Klarheit über die Höhe des Belastungsausgleichs. Die in § 1 Absatz 2 vorgesehene Rechtsverordnung sollte möglichst zeitnah vorgelegt werden. **Hierzu sollte ein konkretes Datum in § 1 Absatz 2 aufgenommen werden, bis wann eine Umsetzung der Rechtsverordnung zu erfolgen hat, da Wärmepläne bereits bis zum Ablauf des 30.06.2026 bzw. 30.06.2028 erstellt werden müssen.**

§ 3 Pflicht zur Wärmeplanung

Das WPG gibt in grob bzw. in allgemeiner Form die Schritte einer Wärmeplanung vor. Jedoch beantwortet das für viele planungsverantwortliche Stellen sicher nicht, wie konkrete Schritte bei einer Durchführung erfolgen müssen oder wie bestimmte Informationen standardisiert eingeholt werden können.

An dieser Stelle können technische Regeln eine Unterstützung bieten. Der „Leitfaden zur Erstellung eines Gasnetzgebietstransformationsplans“ nach DVGW-Regelwerk G 2100 ist zum Beispiel bereits heute allgemein anerkannte Regel der Technik gemäß § 49 Absatz 2 EnWG und somit einheitlicher Branchenstandard. Der Leitfaden umfasst Vorgaben für eine Einspeise-, Kapazitäts-, Kunden- und Technikanalyse der bestehenden Gasnetzinfrastrukturen und kann so dazu beitragen vergleichbare und belastbare Informationen zum Zustand der Infrastrukturen und ihrer H₂-Readiness sowie zur zukünftigen Anwendung von Wasserstoff und Biomethan zu liefern. Weitere Mindestanforderungen sind bzw. können durch anerkannte Regeln der Technik festgelegt werden, um eine qualitative Absicherung der Wärmepläne zu garantieren.⁹

Der DVGW empfiehlt, die Mindestanforderungen praxisgerecht durch Verweis auf anerkannte technische Regelwerke¹⁰ festzulegen. In § 3 des Gesetzentwurfs sollte daher ergänzt werden, dass die Wärmeplanung auch nach Stand der Technik durchgeführt werden muss (Ergänzung in [Blau](#) dargestellt).

„(1) Die Gemeinde ist als planungsverantwortliche Stelle im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 9 des Wärmeplanungsgesetzes verpflichtet sicherzustellen, dass auf ihrem Gemeindegebiet Wärmepläne nach Maßgabe des Wärmeplanungsgesetzes [und den allgemein anerkannten Regeln der Technik des § 49 Absatz 2 Energiewirtschaftsgesetz](#) erstellt werden. Dabei hat sie die Aufgaben nach Teil 2 des Wärmeplanungsgesetzes zu erfüllen.“

⁹ Der DVGW hat zusammen mit dem AGFW den ‚[Praxisleitfaden Kommunale Wärmeplanung](#)‘ entwickelt, der sich derzeit im Prozess befindet, Teil des DVGW Regelwerks zu werden. Der Praxisleitfaden richtet sich an Mindeststandards zur Erreichung der Ziele einer kommunalen Wärmeversorgung aus und untergliedert sich mit einer angepassten Hilfestellung an die Einwohnerzahl. Dies soll die Bearbeitung vor Ort realitätsnah und zielorientiert erheblich vereinfachen. Der DVGW plant weitere qualitätssichernde Maßnahmen im Rahmen seines [Innovationsprogramm Wasserstoff](#) zu entwickeln.

¹⁰ § 49 Absatz 2 EnWG umfasst die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu Gas und Wasserstoff (DVGW e. V.) und Elektrizität (VDE e. V.).